

Muster

Anzeige der Vereinserrichtung

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

Hinweis: Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.

An

[Vereinsbehörde][[1]](#footnote-1)

[Adresse]

# Anzeige der Vereinserrichtung[[2]](#footnote-2)

Hiermit zeigen wir die Errichtung des Vereins

Primärversorgungsnetzwerk Großkleindorf – Oberuntertal

mit Sitz in Großkleindorf an.

## Die Zustellanschrift des Vereins lautet:

[Adresse]

Unter einem wird ein Exemplar der vereinbarten Vereinsstatuten vorgelegt.

## Personen:

Obfrau/Obmann:

Zeitpunkt der Bestellung: TT.MM.JJJJ

Dr. A

geb. TT.MM.JJJJ

[Geburtsort]

[Adresse]

Schriftführerin/Schriftführer

Zeitpunkt der Bestellung: TT.MM.JJJJ

Dr. B

geb. TT.MM.JJJJ

[Geburtsort]

[Adresse]

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ, Obfrau/Obmann[[3]](#footnote-3)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ, Schriftführerin/Schriftführer

Beilage: Vereinsstatuten



1. Die zuständige Vereinsbehörde ist nach § 9 VerG entweder die Bezirksverwaltungsbehörde oder im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Vereinserrichtung ist entweder von allen Gründern oder – sofern bereits organschaftliche Vertreterinnen/Vertreter bestellt wurden – von den organschaftlichen Vertreterinnen/Vertretern anzuzeigen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es sind Name, Geburtsdatum, Geburtsort und eine für Zustellungen maßgebliche Anschrift der Anzeigerinnen/Anzeiger anzugeben; bei bereits bestellten organschaftlichen Vertreterinnen/Vertretern zudem ihre statutenmäßige Funktion und der Zeitpunkt ihrer Bestellung. [↑](#footnote-ref-3)